

# RS OGH 1995/11/22 1Ob35/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1995

## Norm

AHG §1 Cd11

### Rechtssatz

Zur militärischen Ausbildung der Soldaten gehört jedenfalls auch die körperliche Ertüchtigung. In welcher Form die Körperausbildung erfolgt, ob einzeln oder als Mitglied einer militärischen Formation, ist im allgemeinen bedeutungslos. Die Körperausbildung kann im Einzelfall auch durch befohlene Teilnahme von einzelnen Präsenzdienern an Sportveranstaltungen erfolgen, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Sportveranstaltungen außerhalb von Kasernen und Truppenübungsplätzen stattfinden, ob daran auch oder überwiegend Sportler teilnehmen, die nicht Soldaten sind.

### Entscheidungstexte

- 1 Ob 35/95  
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 35/95

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079889

### Dokumentnummer

JJR\_19951122\_OGH0002\_0010OB00035\_9500000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)